

*Damit war der im Laufe mehrerer Jahrhunderte eingepflanzte Teufels- und Hexenglauben aber nicht ausgelöscht. Seine Wurzeln gründeten tiefer. Die Vorstellungen lebten, wenn auch in veränderter und abgeschwächter Form, weiter. In der überlieferten Gedankenwelt aufgewachsene Menschen unterliegen in angespannten Situationen auch heute noch der Versuchung, Ängste, Hoffnungen und Sehnsüchte in die magische Welt zu projizieren und ihrer Not durch Zauber und Gegenzauber Abhilfe zu schaffen. Wie anders könnte man sich sonst den wachsenden Zulauf der Wahrsager und Heiler erklären? Nichts deutet darauf hin, dass der aus dem Mittelalter bis in unsere Zeit reichende Schatten des Hexenglaubens schmaler würde.»*

KB schreibt (S. 451), dass unter der Herrschaft der Grafen von Sulz (1507-1613) die ersten Meldungen über Hexenprozesse geschahen, aber man vernimmt noch nichts von Hinrichtungen.

Längst waren anstelle der geistlichen Gerichte die weltlichen getreten, die nach der «peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V.» (1532) in solchen Kriminalprozessen vorzugehen hatten, aber, so ein Rechtsgutachten von 1682, sich in allen dort geprüften 42 Vaduzer Prozessen, nicht daran hielten, so dass alle 1677-1680 geführten Prozesse als nichtig erklärt wurden.

Als «Hexen» bezeichnete man um diese Zeit nach dem Volks-Aberglauben allgemein Personen (Frauen und Männer), die durch Übereinkunft mit dem Teufel imstande seien, anderen Schaden zuzufügen, sogar Ungewitter u. dgl. herbeizuführen, und die sich zu bestimmter Stunde auf einem bestimmten Platz zum Teufelsdienste versammeln mussten. Dieser Aberglaube mag aus der Erinnerung daran stammen, dass im Paradies das Weib sich vom Teufel verführen liess. Er findet sich bei den alten heidnischen Völkern und ging auch auf die Germanen über. Auch bei den christlich gewordenen Völkern starb dieser Irrwahn nie ganz aus, obwohl die Kirche gegen denselben auftrat. Von Zeit zu Zeit, besonders in Zeiten von Krieg und Elend, trat derselbe immer wieder hervor. So auch nach den Schrecknissen des dreissigjährigen Krieges, da die Leute durch Not und Elend für den Aberglauben zugänglich geworden waren. Mit dem Teufel in Bund zu treten galt als Abfall vom wahren Glauben und wurde in früheren Zeiten von den geistlichen Gerichten untersucht; später aber stand dieses Recht der weltlichen Obrigkeit zu.

Die zweite Welle der Hexenprozesse mit Folter und Hinrichtungen begann – soweit die Akten ausweisen – bei uns 1634. Eine harte Welle der Prozesse lief von 1648-1651. Es war am Ende des 30jährigen Krieges.

Noch lagen die Schrecken des schwedischen Einfalles und seine traurigen Folgen auf dem unglücklichen Lande, als die Gerichtsleute und Geschworenen der Grafschaft Vaduz eine Schrift an den Grafen Franz Wilhelm eingaben des Inhalts: *«Das Laster der Hexerei ist soweit eingerissen, dass sich der gerechte Mensch vor den Hexenleuten schmücken muss. Sie bitten demnach, der Graf wolle dem Gericht und den Amtsleuten Gewalt geben, das Übel zu strafen und zu unterdrücken, damit das Volk an Ehre, Leib und Früchten gesichert bleibe.»* Dem Begehren wurde entsprochen. Bald nahm die Angeberei so überhand, dass fast keine Familie verschont blieb und das ganze Land in den schlimmsten Ruf kam, als ob alles Gott und der hl. Religion abgeschworen und sich dem leidigen Satan ergeben hätte.